

## **1400 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

---

# **Bericht**

## **des Unterrichtsausschusses**

**über den Antrag der Abgeordneten Matzenauer, Dr. Mayer, Adelheid Praher, Mag. Schäffer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert wird (415/A)**

Am 6. Juni 1990 haben die Abgeordneten Matzenauer, Dr. Mayer, Adelheid Praher, Mag. Schäffer und Genossen den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Unterrichtsausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebbracht und wie folgt begründet:

„Mit Bundesgesetz vom 25. Februar 1988, BGBl. Nr. 145/1988, wurde das bisherige Probejahr zur Einführung in das praktische Lehramt unter Bedachtnahme auf die verbesserte universitäre Ausbildung durch das einjährige Unterrichtspraktikum ersetzt. Durch dieses Unterrichtspraktikumsgesetz (UPG) wurde allen Absolventen von Lehramtsstudien der Zugang zum Unterrichtspraktikum ermöglicht und neben der Einführung in das praktische Lehramt Gelegenheit gegeben, ihre Eignung für den Lehrberuf zu erweisen.

Die während zweier Schuljahre gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß sich das Konzept der möglichst ununterbrochenen einjährigen Einführung in das praktische Lehramt bewährt hat. Lediglich im Bereich des § 23 UPG muß ein Regelungsbedarf festgestellt werden:

Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichtspraktikums aus einem in § 23 Abs. 1 Z 2 UPG genannten Grund (gerechtfertigtes Fernbleiben von insgesamt mehr als acht Wochen) können durch Nichtbezahlung der zu wiederholenden Praktikumszeit und durch fehlende soziale Absicherung während dieser Zeit soziale Härtefälle entstehen, welche vermieden werden sollen.

**Adelheid Praher**  
Berichterstatterin

Einer ersatzlosen Streichung des § 23 Abs. 5 UPG stehen budgetäre Überlegungen entgegen.

Es soll daher das Unterrichtspraktikumsgesetz nunmehr derart geändert werden, daß die Bestimmungen des § 23 Abs. 5 UPG auf jene Fälle, in denen das Unterrichtspraktikum aus einem im § 23 Abs. 1 Z 2 genannten Grund während des zweiten Semesters vorzeitig beendet werden mußte, mit der Maßgabe anzuwenden sein sollen, daß der Ausbildungsbeitrag von Beginn des zweiten (zu wiederholenden) Semesters an zusteht.

Hiedurch können ungerechtfertigte Benachteiligungen, welche insbesondere durch Unfall, Erkrankung, Schwangerschaft usw. eines Unterrichtspraktikanten entstehen können, einerseits, sowie eine unvertretbare Belastung des Budgets andererseits, vermieden werden.

Die Kosten einer Änderung des Unterrichtspraktikumsgesetzes im Sinne des vorliegenden Initiativantrages werden sich bei etwa einer Million Schilling jährlich belaufen.“

Der Unterrichtsausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 12. Juni 1990 in Verhandlung genommen.

Nach Berichterstattung durch die Abgeordnete Adelheid Praher beteiligten sich an der anschließenden Debatte die Abgeordneten Dr. Mayer, Smolle, Mag. Karin Praxmarer und Dr. Seel.

Bei der Abstimmung wurde der erwähnte Antrag in der diesem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1990 06 12

**Mag. Schäffer**  
Obmann

%

**Bundesgesetz, mit dem das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert wird**

genannten Grund vorzeitig beendet, so gebührt im Falle einer neuerlichen Zulassung der Ausbildungsbeitrag während des gesamten zweiten Semesters.“

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBI. Nr. 145/1988, wird wie folgt geändert:

Dem § 23 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wird jedoch das Unterrichtspraktikum während des zweiten Semesters aus dem in Abs. 1 Z 2

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1990 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.